

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 8 (1967)

Heft: 26

Artikel: Das neue sowjetische Militärgesetz

Autor: J.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1077142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue sowjetische Militärgesetz

Im Oktober 1967 hat der Oberste Sowjet der Sowjetunion ein neues Militärgesetz angenommen, das wesentlich detaillierter und umfangreicher ist als das bis dahin geltende aus dem Jahre 1939. Das neue Gesetz hat 114 Artikel und umfasst ausser den grundlegenden Bestimmungen (Kapitel I) und den Bestimmungen über den aktiven Militärdienst (Kapitel II) auch die Bestimmungen über die Vorbereitung der Jugend zum Dienst in den Streitkräften (Kapitel III), die Aushebung zum aktiven Militärdienst (Kapitel IV) usw.

Wie Verteidigungsminister A. A. Gretschko in seinem Referat auf der Plenarsitzung des Obersten Sowjets besonders hervorhob, war die Reform des Militärgesetzes eine höchst aktuelle Aufgabe, da sich die Verhältnisse sowohl in der Sowjetunion als auch in der umgebenden Welt wesentlich änderten. Er betonte, dass das neue Gesetz auch jenen Forderungen von Staat, Gesellschaft und Partei entspreche, wonach die Verteidigungsfragen ständig im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen müssen:

«Die Marxisten-Leninisten sind aufrichtige Friedenskämpfer, doch waren sie niemals Pazifisten. Sie haben die gerechten Kriege immer unterstützt, ausgehend von der Notwendigkeit, die Errungenschaften der Revolution, die Freiheit zu verteidigen.» Es lohnt sich, hier darauf hinzuweisen, dass das geltende Parteiprogramm von 1961 den Pazifisten im kapitalistischen Ausland jegliche Hilfe seitens des Sowjetstaates verspricht.

Verkürzte Dienstdauer

Die grossen Verschiebungen im Bildungsniveau und in der sozialen Zusammensetzung der Armee verlangten ebenfalls eine gründliche Reform. 1939 gab es in der Armee und der Kriegsmarine nur 12 Prozent mit Hochschul- und Mittelschulbildung, heute 46 Prozent; 1939 gab es in der Armee und der Kriegsmarine 11,5 Prozent Parteileute und zirka 41 Prozent Komsomolmitglieder. Heute betragen diese Prozentsätze 22 und 60.

Eine der wichtigsten Änderungen des neuen Gesetzes ist die Verkürzung der Dienstdauer. Die im Gesetz von 1939 festgesetzten Dienstzeiten wurden aus verschiedenen Gründen des öfteren geändert. 1955 hat man für die Soldaten und

Unteroffiziere der Streitkräfte, der Einheiten der Küstenverteidigung und der Schiffe der Grenztruppen die Dauer des Militärdienstes von vier auf drei Jahre, für die Maate und Matrosen der Kriegsmarine von fünf auf vier Jahre reduziert. Für die Personen, welche Hochschulbildung haben, wurde 1965 ein einjähriger Militärdienst eingeführt. Art. 13 des neuen Gesetzes hat folgende Änderungen gebracht:

- «Die Dauer des aktiven Dienstes beträgt:
- Für Soldaten und Sergeanten der Streitkräfte, der Küsteneinheiten und der Flugwaffe, der Kriegsflotte, der Grenzeinheiten und der inneren Truppen zwei Jahre;
 - für die Matrosen und Starschinen (höherer Unteroffizier) der Kriegsflotte und der Küsteneinheiten zur militärischen Sicherung der Kriegsflotte sowie der Hochsee-Einheiten der Grenztruppen drei Jahre;
 - für die Soldaten, Matrosen, Unteroffiziere und Starschinen der Streitkräfte der Kriegsflotte, der Grenztruppen und inneren Truppen, welche Hochschulbildung haben, ein Jahr.»

Hochschule und Militär

Für Personen mit Hochschulbildung wurde der einjährige Dienst beibehalten, erklärte Gretschko, weil diese während ihrer Hochschulstudien das Militärwesen studieren und sich zur Ablegung der Prüfungen zur Verleihung des Offiziersrangs vorbereiten können.

Im Sinne des bis dahin geltenden Gesetzes wurden die Staatsbürger zum aktiven Militärdienst nach der Vollendung des 19. Lebensjahres einberufen oder in dem Jahre, in welchem sie das 19. Lebensjahr vollendeten. Die Absolventen der Mittelschule und dieser gleichwertigen Schulen wurden in dem Jahre einberufen, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendeten. (Damals galt nämlich das Ausbildungsschema: 6+3, bzw. später 7+3 Klassen der Grund- und Mittelschule). Art. 10 des neuen Gesetzes schreibt nun ein einheitliches Einberufungsalter vor. (Zum aktiven Militärdienst werden Staatsbürger männlichen Geschlechts ausgehoben, welche am Tag der Einberufung das 18. Lebensjahr vollendet haben.)

Nach dem bis dahin geltenden Gesetz wurde die allgemeine Einberufung der Staatsbürger zum aktiven Militärdienst im November/Dezember vorgenommen; in die Einheiten, welche in entfernten Gebieten oder im Grenzgebiet stationiert sind, im Juni und September. Die Dauer des Dienstes wurde jedoch für alle Militärpersone vom 1. Januar des nächsten Jahres an gerechnet, weshalb viele Soldaten tatsächlich länger dienen mussten, als im Gesetz vorgesehen.

Kapitel IV («Über die Aushebung zum aktiven Militärdienst», Art. 23 ff.) reguliert die Einberufung folgendermassen: Die Staatsbürger werden zum aktiven Militärdienst zweimal im Jahr einberufen: im Mai/Juni und im November/Dezember. Eine solche Neuregelung rechnet mit den Bedürfnissen der Produktion, in erster Linie der Landwirtschaft. Die Frühlingsarbeiten werden bis zum Mai/Juni beendet, die Herbstarbeiten gehen hingegen bis November/Dezember zu Ende. Auch die Versetzung in den Reservestand erfolgt in zwei Zeitpunkten im Jahr. Für Militärpersone, die im Mai/Juni einberufen werden, wird der Dienst vom 1. Juli an gerechnet, für die übrigen vom 1. Januar des nächsten Jahres an.»

Vormilitärische Ausbildung ...

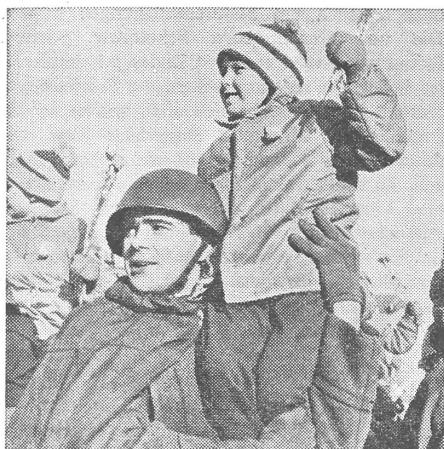
Von besonderem Interesse ist das Kapitel III über die Vorbereitung der Jugend bis zum Dienst in den Streitkräften (Art. 17—22). Das Gesetz von 1939 sah die militärische Vorbereitung der vor der Einberufung stehenden Jugend in den Mittelschulen und den gleichwertigen Schulen von der fünften Klasse an vor. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde jedoch dieses System abgeschafft. Wie aber Gretschko hervorhob, machen die steigenden Anforderungen gegenüber den Soldaten, und die Verkürzung der Dienstdauer jedoch notwendig, dass die vor der Einberufung stehende Jugend zum Dienst vorbereitet wird. Das neue Gesetz sieht vor, dass für die Jugendlichen ein System der elementaren militärischen Ausbildung aufgestellt werden muss. Diese Ausbildung muss planmäßig und für alle vor der Einberufung stehenden Jugendlichen sowie für die Jugendlichen im Einberufungsalter ohne Unterbrechung der Produktionsarbeit beziehungsweise des Studiums vorgenommen werden. Es werden etatsmässige militärische Leiter sein, welche in den allgemeinen Mittelschulen (von der 9. Klasse an), in den speziellen Mittelschulen sowie im System der berufstechnischen Schulen die Jugend in den militärischen Kenntnissen unterrichten. Die Vorbereitungsstellen werden in Betrieben und Schulen sowie in Organisationen, Behörden und Kolchosen aufgestellt. Art. 17 des neuen Gesetzes macht die Leiter der Betriebe, Behörden, Organisationen, Kolchosen und Schulen verantwortlich dafür, dass alle Jugendlichen im Militäralter und Vormilitäralter die Vorbereitung zum aktiven Militärdienst im Rahmen der erwähnten Vorbereitungskurse absolvieren.

... spezialisiert

Das neue Gesetz (Art. 18—19) widmet der vormilitärischen Ausbildung von Spezialisten besonders grosse Aufmerksamkeit. Wie Gretschko betonte, müssen zahlreiche Spezialisten für die Armee schon vorzeitig herangebildet werden. Jugendliche, welche das 17. Lebensjahr vollende-



1967 erstmals auf Parade: Sowjetische Marinefusiliere.



Kinder und Militär: Noch engere Verbindung.

ten, werden in den Ausbildungsorganisationen der DOSAAF (= Freiwillige Gesellschaft für die Zusammenarbeit mit der Armee, Luftwaffe und Kriegsmarine) sowie in den Berufsschulen herangebildet. Die Zahl der Spezialisten, welche auf diesem Wege herausgebildet werden müssen, wird vom Unionsministerrat bestimmt. In den Städten wird die Ausbildung von Spezialisten für die Streitkräfte ohne Unterbruch der Produktionstätigkeit vorgenommen. Für die Dauer der Ablegung von Prüfungen werden fünf- bis siebentägige bezahlte Ferien gewährleistet. In den ländlichen Bezirken erfolgt die Ausbildung von Spezialisten mit Unterbruch der Produktion in den Vorbereitungskursen sowie in den Herbst- und Wintermonaten. Die Liste dieser Bezirke wird von den Ministerräten der Unionsrepubliken zusammengestellt. Diejenigen Personen, welche zur Ausbildung mit Unterbruch der Produktionstätigkeit einberufen werden, erhalten 50 Prozent ihres durchschnittlichen Lohnes, und ihre Arbeitsstelle bleibt ihnen erhalten. Für die Vorbereitung der Jugend zum Dienst und für die Einberufung (Aushebung) zum aktiven Militärdienst wird das Territorium der Sowjetunion in Bezirks-(Stadt)-Aushebungskreisen eingeteilt.

Das Gesetz von 1939 erlaubte den Hochschulstudenten den Aufschub der Einberufung zum aktiven Militärdienst nicht. Später hat ein Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR allen Studenten, sowohl jenen der Tagesabteilung als auch jenen der Abend- und Fernunterrichtsabteilungen, die Verschiebung erlaubt. Das neue Gesetz erlaubt sie nur den Studenten der Tagesabteilung von Hochschulen und Universitäten. Was die Verschiebung nach Beendigung der Mittelschulstudien betrifft, bleibt die alte Regelung in Kraft. Eine Verschiebung wird bis zum 20. Lebensjahr erlaubt, aber nur zur Vollendung der Mittelschulstudien.

Altersbestimmungen

Das neue Gesetz sieht auch eine höchste Altersgrenze der Einberufung vor (Art. 34—37). Das bis dahin geltende Gesetz hat die oberste Altersgrenze der Einberufung nicht angegeben. Es hieß: Die Militärflichtigen können zum aktiven Militärdienst während fünf Jahren nach ihrer Versetzung in den Reservestand einberufen werden. Das neue Gesetz sieht vor, dass denjenigen Personen, welchen eine Verschiebung des

Militärdienstes gewährt wurde und aus anderen Gründen zum aktiven Militärdienst im Rahmen der gesetzlich festgestellten Altersgrenze nicht einberufen wurden, nur bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres einberufen werden können.

Bei Soldaten, Matrosen, Unteroffizieren und Starschinen figurieren im Reservebestand: a) Männer bis zum 50. Lebensjahr, b) Frauen bis zum 40. Lebensjahr (Art. 46). Der Reservebestand der Streitkräfte teilt sich in zwei Kategorien. Zur Reserve der ersten Kategorie gehören diejenigen Militärpersonen, welche einen aktiven Militärdienst während mindestens eines Jahres leisteten, ferner Kriegsteilnehmer, unabhängig von der Dienstdauer. Zur Reserve der zweiten Kategorie gehören diejenigen Militärpersonen, welche weniger als ein Jahr im aktiven Militärdienst verbrachten, sowie diejenigen Militärflichtigen, welche aus verschiedenen Gründen keinen Militärdienst leisteten (Art. 47). Die Reserve der ersten und zweiten Kategorie teilt sich nach dem Alter in drei Unterkategorien:

1. Unterkategorie — bis zum 35. Lebensjahr.
2. Unterkategorie — bis zum 45. Lebensjahr.
3. Unterkategorie — bis zum 50. Lebensjahr (Art. 48).

Wiederholungskurse

Die in die erste Unterkategorie der ersten Reservekategorie eingereichten Militärflichtigen werden viermal für je maximal drei Monate zum Wiederholungskurs einberufen (Art. 49). Die Wiederholungskurse sind für die Angehörigen der einzelnen Unterkategorien beziehungsweise Kategorien verschiedentlich geregelt. Die Dauer für die verschiedenen Gruppen wird vom Verteidigungsministerium der UdSSR bestimmt. Nötigenfalls hat der Verteidigungsminister das Recht, Militärflichtige für die Dauer bis zu zwei Monaten über die im Gesetz vorgesehene Dauer hinaus in den Wiederholungskursen zurückzubehalten, ferner die Zahl der Wiederholungskurse für Soldaten, Matrosen, Unteroffiziere und Starschinen zu vergrößern (Art. 56).

Art. 57 regelt die maximalen Altersgrenzen für die einzelnen militärischen Ränge. Für den aktiven Militärdienst gilt:

Unterleutnants, Leutnants und ihnen Gleichgestellte 40;

Oberleutnants, Hauptleute und ihnen Gleichgestellte 40;

Majore und ihnen Gleichgestellte 45;

Oberstleutnants und ihnen Gleichgestellte 45;

Oberste und ihnen Gleichgestellte 50;

Generäle, Admiräle bis zum Rang eines General-Leutnants, Vizeadmiräle und ihnen Gleichgestellte 55;

Generaloberste, Admiräle und ihnen Gleichgestellte, Armeegeneräle, Marschälle der Waffengattungen, Flottenadmiräle 60.

Die weiblichen Offiziere, welche infolge ihrer Spezialausbildung unabhängig von den ihnen verliehenen Dienstgraden in die militärische Registratur eingetragen wurden, gehören zur Reserve der dritten Unterkategorie. Das maximale Alter in der Reserve wurde für sie auf 50 Jahre festgesetzt.

Im Sinne des Art. 58 müssen Reserveoffiziere, welche die maximale Altersgrenze für den akti-

ven Militärdienst erreichten, demobilisiert werden. Nötigenfalls können einige von ihnen im aktiven Militärdienst belassen werden, auf eine Dauer bis zu fünf Jahren.

Art. 60 sieht vor, dass Reserveoffiziere ebenfalls auf Wiederholungskursen einberufen werden können und müssen:

- a) jährlich bis zu 3 Monaten, wenn sie zur Reserve der ersten Unterkategorie gehören;
- b) für zwei Wiederholungskurse von je 3 Monaten, wenn sie zur Reserve der zweiten Unterkategorie gehören;
- c) für einen Wiederholungskurs von 2 Monaten, wenn sie zur Reserve der dritten Unterkategorie gehören.

Außerdem kann der Offiziers-Reservebestand in der Zeit zwischen den Wiederholungskursen zu Kontrollkursen auf die Dauer bis 10 Tagen einberufen werden. Für die Reserveoffiziere der ersten Unterkategorie werden in der Zeit zwischen den Wiederholungskursen Kommandantenkurse für die Dauer von 30 bis 60 Unterrichtsstunden organisiert.

Frauen im Dienst

Es kann erwähnt werden, dass die Dauer der Reservezugehörigkeit im Gesetz von 1939 für Männer und Frauen gleich geregelt war. Jetzt wurde eine Differenzierung eingeführt: Für weibliche Offiziere 50 Jahre, für weibliche Unteroffiziere 40 Jahre. Die gesamte Dauer der Wiederholungskurse wurde im neuen Gesetz von bisher 36 auf 30 Monate reduziert. Die Zahl der Wiederholungskurse wurde für die Militärflichtigen der ersten Unterkategorie in der ersten Kategorie von 6 auf 4, für die Militärflichtigen der ersten Unterkategorie der zweiten Kategorie von 9 auf 6 reduziert.

Interessanter Einzelbestimmungen des Gesetzes sind:

Art. 16: «Frauen im Alter von 19 bis 40 Jahren, welche eine medizinische oder eine andere spezielle Ausbildung haben, können in Friedenszeiten im Militärregister aufgenommen, zur Ausbildung einberufen und auf Grund der Freiwilligkeit auch in den aktiven Militärdienst eingereiht werden. Im Kriegszustand können die Frauen auf Grund des Entscheides des Unionsministerrates in die Streitkräfte der Sowjetunion einberufen werden, um Hilfsdienste oder spezielle Dienste zu leisten.»

Art. 44 räumt den jungen Akademikern und Mittelschulabsolventen ein Privileg ein: «Jenen Soldaten, Matrosen, Unteroffizieren und Starschinen, welche Hochschulbildung oder Mittelschulbildung haben und nach Beendigung des aktiven Militärdienstes die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, wird der Offiziersrang verliehen. Zeitpunkt und Ordnung der Prüfungen wird vom Verteidigungsminister vorgeschrieben...»

Als ein besonderes Merkmal des neuen Gesetzes kann die Forcierung der vormilitärischen Ausbildung angesehen werden. Wie der Verteidigungsminister im Schlussteil seines umfangreichen Referates betonte, steigt die Bedeutung der Schulorganisationen, der DOSAAF, der Techniken und der berufstechnischen Schulen bei der Vorbereitung von Spezialisten in die Armee, und zwar infolge der Verkürzung der Dienstdauer.

J. Sz.